

56

**Bedarfsplanung vom Amt für Wohnungswesen für neu anzumietende Objekte gem. § 5 Abs. 2a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13.12.2019
hier: Dringlichkeitsentscheidung, Vorlagen-Nummer 3318/2020
Finanzbedarf für den Bedarfsplan ca. 12,76 Mio. Euro für den Zeitraum 2020 bis 2024, RPA-Nr. 141/33/02/20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die mir am 03.12.2020 dezernatsseitig in Session zugegangene o. g. Dringlichkeitsentscheidung (DE) zur Entscheidung durch den Hauptausschuss und Genehmigung durch den Rat der Stadt Köln.

Mit der DE möchten Sie erwirken, dass gem. § 5 (2) lit. a der aktuellen Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (ZustO) ein Bedarfsfeststellungsbeschluss künftig in Einzelfällen nicht erforderlich ist, wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt. Damit wird die Regelung gem. § 5 (1) lit. c ZustO, bei der ein Entscheidungsvorbehalt der Gremien bei Anmietungen und anderen Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften ab 100.000 Euro voraussichtlicher Mietsumme pro Jahr bzw. bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren besteht, außer Kraft gesetzt und Sie haben die Möglichkeit, flexibel auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Ausgenommen hiervon sind allerdings Verlängerungen/Nachverträge von Mietverträgen für Bestandsobjekte, da für diese den politischen Gremien bei Bedarf Einzelbeschlussvorlagen vorgelegt werden.

Die vorgelegte Bedarfsplanung für die Erstanmietung und Verwaltung von Wohnungen für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen und Geflüchtete sowie für Menschen mit Vermittlungshemmnissen auf dem regulären Wohnungsmarkt sieht bis zum Jahr 2024 einen Gesamt-Finanzbedarf von ca. 12,76 Mio. Euro auf Grundlage der von Ihnen qualitativ eingeschätzten Entwicklungen der Ressourcen und Fallzahlen vor. Das berechnete Verhandlungsvolumen für die Bedarfsplanung ist nachvollziehbar und die Zahlen für den Bedarf werden schlüssig abgebildet.

Abschließend begrüße ich ausdrücklich, dass die sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen der Anmietungen in der Anlage festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hemsing